

Herzlich willkommen auf unserer Informationsseite!

Danke, dass Sie sich für uns interessieren!

Wir bieten Ihnen in diesem Dokument zentrale Informationen zu und über unseren Verein. Um das, was Sie suchen, leichter zu finden, geben wir Ihnen mit der Inhaltsangabe einen groben Überblick.

Inhaltsangabe:

Seite 1:	Willkommen mit Inhaltsangabe
Seite 2 bis 4:	Vereinszweck und allgemeine Informationen
Seite 5:	Antrag auf Mitgliedschaft
Seite 6:	Einzugsvollmacht
Seite 7 bis 10:	Satzung
Seite 11:	Anhang zur Satzung (Beitrag und Leistungen)
Seite 12:	Erklärung zu Datenschutz/Persönlichkeitsrechte
Seite 13 bis 14:	Bericht zur Jahreshauptversammlung 2019

ACHTUNG:

Wenn Sie als Vereinsmitglied Ihre Bankverbindung wechseln, dann denken Sie bitte daran uns dies mitzuteilen. Dazu benutzen Sie die Einzugsvollmacht auf Seite 5 (ausdrucken, ausfüllen und uns zuschicken oder vorbeibringen).

Wir hoffen, dass mit den anhängenden Informationen Ihnen ein guter Überblick über unseren Verein gegeben ist.

Wer sind wir?

Wir sind einer der ältesten Vereine in Scheuerfeld, gegründet um zu helfen.

Was sind wir?

Gerne bezeichnen wir uns als Solidarkasse, denn **Solidarität ist unser Grundprinzip**: wenn einer in eine Notlage gerät, helfen alle mit.

Warum wurde der Verein gegründet?

In den Nachkriegsjahren war ein Sterbefall neben dem persönlichen Verlust für die meisten Familien auch eine große finanzielle Herausforderung.

So wurde in Scheuerfeld die Solidargemeinschaft „Hilfe am Grabe“ gegründet, um **das finanzielle Problem einzelner solidarisch auf viele Schultern zu verteilen** und das mit geringem Mitgliedsbeitrag.

Ist der Verein auch heute noch notwendig?

Ab den 60er/70er Jahren ging es den meisten Menschen finanziell besser, so dass unsere Unterstützung nicht mehr so wichtig war.

Seit etwa der Jahrtausendwende gehen jedoch die Sozialleistungen und Renten zurück.

Damit wird Solidarität zunehmend gefragter und unser Verein „Hilfe am Grabe“ gewinnt wieder mehr an Bedeutung.

Wie sieht unsere Hilfe konkret aus?

Im Sterbefall eines Mitgliedes tragen wir 600,00 € der Beisetzungskosten.

Im Sterbefall von Kindern sind die Leistungen erhöht:

- bis zum 6. Lebensjahr 1.000,00 €
- bis zum 12. Lebensjahr 750,00 €

Wie finanzieren wir unsere Unterstützung?

Natürlich finanzieren wir uns über Mitgliedsbeiträge. Diese richten sich nur nach den Sterbefällen von Vereinsmitgliedern, es wird also kein fester Monatsbeitrag erhoben.

Bezahlt wird also nur, wenn wir helfen!

Wie hoch ist der Mitgliedsbeitrag?

Ein Beitrag wird nur dann erhoben, wenn ein Mitglied unseres Vereins stirbt.

Je Sterbefall liegt dieser Solidarbeitrag für

- | | |
|-----------------------|---------|
| eine Einzelperson bei | 1,00 € |
| eine Familie bei | 2,00 €. |

Zu einer Familie gehören Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft mit ihren minderjährigen Kindern.

Diese Beiträge werden per Lastschrift **jährlich** eingezogen.

Neue Mitglieder zahlen abhängig von ihrem Alter einen **temporären Aufschlag** in Höhe eines Beitrages je Sterbefall; die Dauer dieses Aufschlages können Sie der Tabelle entnehmen.

:

<u>Eintrittsalter</u>	<u>Dauer der Aufschlags-Zahlung</u>
bis Ende 24 Jahre	0 Jahre
25 bis Ende 29 Jahre	1 Jahr
30 bis Ende 39 Jahre	2 Jahre
40 bis Ende 49 Jahre	3 Jahre
50 bis Ende 59 Jahre	4 Jahre
60 bis Ende 64 Jahre	6 Jahre

Erfahrungsgemäß haben wir jährlich 12 – 15 Sterbefälle zu beklagen.

Beitragserlass!!!!

Wir wollen nicht nur im Trauerfall für unsere Mitglieder da sein, sondern:

Wir nehmen auch am freudigen Ereignis des Familienzuwachses Anteil!

So wird für das Jahr des Familienzuwachses (Geburt oder Adoption) der komplette Jahresbeitrag erlassen!

Wer sind die Mitglieder?

Wir haben etwa 700 Personen im Verein. Sie sind oder waren Einwohner von Scheuerfeld.

Wer kann Mitglied werden?

Sie!

Wenn Sie in Scheuerfeld wohnen oder wohnten und jünger als 65 Jahre sind!

Gibt es Alternativen zu unserem Verein?

Ja!

Versicherungen haben erkannt, dass durch die reduzierten Sozialleistungen und Renten eine finanzielle Vorsorge für den Todesfall nötig wird und bieten Sterbegeld-Versicherungen an!

Sind Sterbegeld-Versicherungen nicht günstiger?

Diese Frage stellen auch wir uns immer wieder und schauen uns entsprechende Angebote an. Wir haben stets den Eindruck gewonnen, dass wir günstiger sind.

Im Gegensatz zu uns müssen Versicherungen Verwaltungskosten erheben (wir machen das ehrenamtlich) und Gewinn erwirtschaften, was bedeutet, dass sie Risiken minimieren. Daher zahlen einige Versicherungen in den ersten Jahren bei einem Sterbefall nicht die Versicherungssumme aus sondern nur die bis dahin eingezahlten Beiträge (anders als bei uns; wir zahlen ab der ersten Minute im Sterbefall die 600 Euro aus!). Versicherungen erheben einen festen Beitrag je Jahr wohingegen wir Beiträge nur erheben, wenn ein Mitglied verstirbt und wir Unterstützung leisten.

Wir müssen somit den Vergleich mit Versicherungen nicht scheuen und zeigen dies an 3 Beispielen:

Bei Eintrittsalter 60 Jahre:

Versicherung: Monatsbeitrag: über 2,50 €

Hier sind wir deutlich günstiger auch mit dem Aufschlag in Höhe eines Beitrages für neue Mitglieder.

Bei Eintrittsalter 36 Jahre:

Versicherung: Monatsbeitrag: etwa 1,00 €

Hier sind wir in den ersten beiden Jahren mit dem Aufschlag in Höhe eines Beitrages ggf. teurer.

Da viele Personen in diesem Alter jedoch bereits eine eigene Familie haben, **sind wir mit dem Familienbeitrag deutlich günstiger**. Bei Versicherungen muss nämlich jede Person einzeln versichert werden.

Bei Eintrittsalter 17 Jahre:

Versicherung: Monatsbeitrag: knapp über 0,50 €

Hier ist die Versicherung günstiger; erfahrungsgemäß leben jedoch Jugendliche in diesem Alter häufig noch in ihrer Ursprungsfamilie und sind somit **über den Familienbeitrag beitragsfrei!**

Generell:

Bei uns gibt es keine Gesundheitsfragen, sondern ganz solidarisch gleiche Beiträge für gesunde und kranke Mitglieder!

Sie haben noch Fragen?

Stellen Sie Ihre Fragen unserem Vorsitzenden Johann Tamme.

Sie erreichen ihn telefonisch unter 02741/4725 oder persönlich (Bahnhofstr. Nr. 17, 57584 Scheuerfeld).

Sie wollen Mitglied werden?

Das ist eine sehr gute Entscheidung.

Füllen Sie dazu den Antrag auf der nächsten Seite aus und schicken ihn an uns c/o **Johann Tamme, Bahnhofstr. Nr. 17, 57584 Scheuerfeld** oder bringen ihn dort vorbei.

Werden Sie Mitglied!

und unterstützen Sie uns, damit wir noch viele Jahrzehnte unserm Motto gerecht werden:

**Helfen Sie uns, anderen zu helfen,
damit auch Ihnen geholfen wird!**

Antrag auf Mitgliedschaft

Antragssteller

Name

Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Straße

Partner (in Ehe oder eingetragener Partnerschaft):

Name

Vorname

Geburtsdatum

Kinder:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Name

Vorname

Geburtsdatum

Name

Vorname

Geburtsdatum

**Für weitere Kinder legen Sie bitte ein separates Blatt bei.
Denken Sie daran, uns über Änderungen in Ihrer Familie zu informieren!**

Da wir die Beiträge ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren einziehen, ist es erforderlich, die folgende **Einzugsvollmacht** ebenfalls auszufüllen und **mit dem Antrag** einzureichen.

Einzugsvollmacht

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Verein „Hilfe am Grabe Scheuerfeld,“ die wiederkehrenden Beitragszahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von diesem Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Es gelten die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Die Mandatsreferenz wird separat genannt.

Kontoinhaber:

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Bankverbindung:

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ort/Datum/Unterschrift

Satzung
des
Vereins
„Hilfe am Grabe Scheuerfeld“

§ 1
Name und Zweck des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Hilfe am Grabe Scheuerfeld“. Sein Geschäftsbereich erstreckt sich nur über die Ortsgemeinde Scheuerfeld sowie über Mitglieder, die Scheuerfelder Einwohner sind oder in Scheuerfeld wohnend Mitglieder waren und nach auswärts verzogen sind, ohne ihre Mitgliedschaft zwischenzeitlich aufgegeben zu haben.

Der Verein hat die Aufgabe, bei Sterbefall eines Mitgliedes einen Teil der Beisetzungskosten zu übernehmen. Die Höhe dieser Kostenübernahme ist in §5 geregelt.

§ 2
Art der Verwaltung

Der Verein wird durch den Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, verwaltet.

§ 3
Wahl des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens acht Kalendertage. Alle zwei Jahre werden der erweiterte Vorstand und zwei Kassenprüfer durch Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Die Wahl erfolgt öffentlich, sofern kein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung erfolgt. Jedes Mitglied kann ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden.

§ 4

Art und Tätigkeit der Organe

Alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Bedarf kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Kassengeschäfte müssen alle zwei Jahre von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern geprüft werden. Die Mitgliederversammlung überwacht die Tätigkeit des Vorstandes, erteilt die Entlastung auf Vorschlag der Kassenprüfer, beschließt über Aufgaben und Leistungen des Vereins und wählt aus ihren Teilnehmern den Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer, der erweiterte Vorstand aus zusätzlich dem zweiten Vorsitzenden, dem zweiten Kassierer und dem zweiten Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden immer beschlussfähig.

§ 5

Leistungen des Vereins

Die Leistungen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung entsprechend der wirtschaftlichen Lage des Verein auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Die jeweils gültige Leistungsregelung wird als Anhang der Satzung beigefügt. Der Sterbefall ist mit amtlichem Dokument (Sterbeurkunde) zeitnah in Kopie anzuzeigen.

§ 6

Mitglieder und Beiträge

Jeder Einwohner der Gemeinde Scheuerfeld hat das Recht, bis zum 65. Geburtstag Mitglied im Verein zu werden. Sind beide Ehegatten Mitglied im Verein, dann sind ihre Kinder ebenfalls – und zwar beitragsfrei – bis zum vollendeten 17. Lebensjahr Mitglied im Verein; dies gilt auch für Alleinerziehende. Ab dem 18. Lebensjahr kann die Mitgliedschaft erhalten werden, wenn der normale Beitrag bezahlt wird.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Anzahl der Sterbefälle. Der jeweils gültige Beitragssatz wird als Anhang der Satzung beigefügt.

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt bis zu 2-mal in einem Kalenderjahr. Änderungen in den Kontoverbindungen sind dem Kassierer unaufgefordert, schriftlich, mitzuteilen. Evtl. anfallende Gebühren und Entgelte gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Können aufgrund unzureichender Kontodeckung oder aus sonstigen Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, die fälligen Beiträge nicht eingezogen werden, hat das Mitglied die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Erlass eines Jahresbeitrages:

Bei Familienzuwachs (Geburt oder Adoption) wird für das Jahr des Zuwachses der Beitrag komplett erlassen, also auch inklusive eventueller Aufschläge. Der Zuwachs ist mit amtlichem Dokument (Geburtsurkunde/Adoptionsbescheinigung) zeitnah in Kopie anzuzeigen.

§ 7

Neuaufnahme von Mitgliedern und Aufnahmegebühren

Jedes neue Mitglied erhält vom Vorstand eine Aufnahmebestätigung und die Satzung des Vereins ausgehändigt. Neumitglieder zahlen einen Aufschlag in Höhe eines Mitgliedsbeitrages auf den Mitgliedsbeitrag je Sterbefall für eine vom Eintrittsalter abhängige Dauer. Diese Dauer berechnet sich wie folgt:

Eintrittsalter	Dauer der Aufschlagzahlung in Jahren
bis Ende 24 Jahre	0
25 bis Ende 29 Jahre	1
30 bis Ende 39 Jahre	2
40 bis Ende 49 Jahre	3
50 bis Ende 59 Jahre	4
60 bis Ende 64 Jahre	5

Bei Familienmitgliedschaften gilt für die Berechnung der Dauer der Aufschlags Zahlung das Alter der ältesten Person dieser Familienmitgliedschaft.

§ 8

Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so hat es dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sein Anspruch gegenüber dem Verein erlischt mit sofortiger Wirkung. Bis dahin angefallen Mitgliedsbeiträge sind noch zu zahlen. Ausgeschlossen wird automatisch jedes Mitglied, das ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Sollte während des Beitragsrückstandes ein Sterbefall eintreten, so ist vor Auszahlung der Leistung der rückständige Beitrag bis zum Sterbetag nachzuzahlen bzw. eine Verrechnung vorzunehmen. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 9 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat dann über Art und Weise der Auflösung des Vereins und dessen Vermögen zu beschließen.

Scheuerfeld, den 25. Juni 2019

Der Vorstand

gez. Johann Tamme
(Vorsitzender)

gez. Frank Karst
(Kassierer)

gez. Dieter Mies
(Schriftführer)

Anhang 1 zur Satzung des Vereins Hilfe am Grabe

Leistung und Beitrag

Zu § 5: Die Leistung des Vereins beträgt bei einem Sterbefall 600,00 €
Bei Sterbefällen von Kindern sind die Leistungen erhöht:
- bis zum 6. Lebensjahr: 1.000,00 €
- bis zum 12. Lebensjahr: 750,00 €

Zu § 6: Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Sterbefall rückwirkend ab der
Beitragsabrechnung im April 2019:

Für Familien 2,00 €

Für Einzelpersonen 1,00 €

Anhang 2 zur Satzung des Vereins Hilfe am Grabe

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein Hilfe am Grabe Scheuerfeld erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in der Vereinssatzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben.
Diese Daten und ihr verbundener Zweck sind:
 - a) Vor- und Nachname zur Identifikation des Mitgliedes
 - b) Geburtsdatum zur Identifikation des Mitgliedes und der Bestimmung der Beitragshöhe bzw. des einjährigen Beitragserlasses
 - c) Adressdaten zur Identifikation des Mitgliedes
 - d) Bankverbindung zum Beitragseinzug und zur Leistungserstattung
 - e) Eintrittsdatum zur Bestimmung der Beitragshöhe
 - f) Sterbedatum zur Feststellung der Leistungserbringung und Beendigung der Beitragszahlung
 - g) Familienstand zur Bestimmung der Beitragshöhe (Familien-/Einzelbeitrag)
2. Diese Daten werden auf einem vereinsinternen Rechner geführt und auf einer lokalen Platte gesichert. Eine Datenablage im Internet („Cloud“) erfolgt aus Sicherheitsgründen nicht. Der Computer wird nur online geschaltet, um Aktualisierungen des Betriebssystems zu installieren und im Rahmen des Beitragseinzuges den Datenaustausch mit unserem kontoführenden Geldinstitut durchzuführen.
3. Durch die Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Vereinssatzung und der hier beschriebenen Datenerhebung und Datennutzung zu.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der Daten im Falle von Unrichtigkeiten
5. Jedes Mitglied hat das Recht, der Speicherung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen und deren Löschung zu fordern. Diese Forderung ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Jedoch führt die Umsetzung zum Austritt aus dem Verein, da ohne diese Datenspeicherung und -nutzung der Vereinszweck diesem Mitglied gegenüber nicht erbracht werden kann.

Bericht zur Jahreshauptversammlung 2019

Jahreshauptversammlung stellt Weichen für die Zukunft

Am 25.6.2019 fand im Rabenhof die Jahreshauptversammlung des Vereins Hilfe am Grabe Scheuerfeld statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen in diesem Jahr mehrere Satzungsänderungen.

Es war klar, dass der Verein auf die Erhöhung der Friedhofsgebühr, die 2018 in Kraft trat, reagieren musste. Daneben sollte die Attraktivität des Vereins für junge Familien erhöht und selbstverständlich die Zukunftssicherheit des Vereins im Auge behalten werden.

Hier nun die Satzungsänderungen, die vom Vorsitzenden Johann Tamme erläutert und dann verabschiedet wurden:

Straffung des erweiterten Vorstandes

In den letzten Jahren konnten die beiden Beisitzer, die laut Satzung Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind, nicht besetzt werden. Daher wurde nun entschieden, diese Posten zu streichen. Somit besteht der erweiterte Vorstand nun aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer) und deren jeweiligen Vertretern.

Leistung beim Tode Minderjähriger

Die neue Friedhofsgebührensatzung hat die Kosten für die Beisetzung von Kindern stark erhöht. Um Familien, die den Schicksalsschlag des Todes ihres Kindes erleben müssen, zumindest finanziell besser zu unterstützen, wurden die Auszahlungen hierfür erhöht:

- Sterbefall bis zum 6. Lebensjahr:
1.000 Euro
- Sterbefall bis zum 12. Lebensjahr:
750 Euro

Gratifikation bei Nachwuchs

Um den Verein für junge Familien attraktiver zu machen, werden wir nun auch bei glücklichen Momenten im Leben Anteil nehmen.

Für das Jahr, in dem sich Nachwuchs eingestellt hat (Geburt oder Adoption) wird der Jahresbeitrag erlassen.

Anpassung Beitrag und Leistung

Seit Jahrzehnten sind Beitrag und Leistung unverändert geblieben. Aufgrund der schon erwähnten neuen Friedhofsgebühren wird nun die Leistung erhöht und zwar: von 500 Euro auf 600 Euro.

Um dadurch den Verein nicht in finanzielle Schieflage zu bringen, muss leider auch der Beitrag erhöht werden und zwar:

beim Einzelbeitrag von 0,75 auf 1,- Euro

beim Familienbeitrag von 1,50 auf 2,- Euro.

Mit diesen Anpassungen bleibt die Finanzkraft des Vereins gesichert.

Erläuterung zum Datenschutz

Als Anhang zur Satzung ist eine Erklärung zur Verwendung der persönlichen Daten beigefügt worden; dies ist aufgrund der europäischen Bestimmungen nötig geworden. Wir verwenden die Daten ausschließlich zum Vereinszweck (Namen, Adresse, Geburts- und Sterbedatum, Kto-Verbindung des Beitragszahlers). Datenübermittlung findet nur zum Kreditinstitut für den Beitragseinzug statt.

Nach den Satzungsänderungen kamen auch die „normalen“ Punkte nicht zu kurz.

Berichte

Der Schriftführer Dieter Mies verlas das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung, das danach genehmigt wurde.

Der Bericht des Kassierers Frank Karst unterstrich einmal mehr, dass unser Verein zum 01.05.2019 mit 308 Einzel- und 215 Familienmitgliedern sowie einem gesunden Kassenbestand gut dasteht.

Die Kassenprüferinnen Verena Koenigs bestätigte, dass ihre Prüfung zusammen mit Lena Klein eine korrekte Kassenführung zeigte, und beantragten die Entlastung des Vorstandes, die dann auch erteilt wurde.

Vorstandswahl

Als Wahlleiter wurde Verena Koenigs gewählt.

Auf Vorschlag zur Wiederwahl wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder gewählt.

Den Vorstand bilden:

1. Vorsitzender:	Johann Tamme
1. Kassierer:	Frank Karst
1. Schriftführer:	Dieter Mies

Des weiteren wurden gewählt:

2. Vorsitzender:	Harald Dohm
Kassenprüfer:	Verena Koenigs Lena Klein

Nach einer offenen Aussprache wurde diese sehr konstruktive Jahreshauptversammlung geschlossen.